

Synopsis zur Änderung der Satzung des SV Schwafheim 1932 e. V. am 24. Februar 2024

Altfassung	Neufassung
<p>§ 5 Aufnahmebedingungen</p>	<p>§ 5 Aufnahmebedingungen</p>
<p>5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. und nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.</p>	<p>5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gesperrt, archiviert und nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.</p>
<p>§ 6 Mitgliederbeiträge</p>	<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge Beitrags- und Gebührenordnung</p>
<p>Die Höhe des Monatsbeitrages und des Eintrittsgeldes wird von der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen. Bei der Festsetzung ist die einfache Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Monatsbeitrag und das Eintrittsgeld sind Bringschulden und werden durch Bankeinzug erhoben. Ausnahmeregelungen sind, nach Prüfung der Gründe, durch den Vorstand möglich</p>	<p>Die Höhe des Monatsbeitrages, Gebühren und Umlagen und des Eintrittsgeldes wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und umgesetzt von der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen. Bei der Festsetzung ist die einfache Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Monatsbeitrag und das Eintrittsgeld Diese Beträge sind Bringschulden und werden durch Bankeinzug erhoben. Ausnahmeregelungen sind, nach Prüfung der Gründe, durch den Vorstand möglich. Die einzelnen Beträge werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Verpflichtungen</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung zur Kenntnis zu nehmen, sie zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied hat die Übernahme eines Amtes in einer übergeordneten Sportorganisation aufzuzeigen, ebenfalls die Mitgliedschaft zu anderen Sportvereinen. Die Information hat beim Vorstand zu erfolgen. Aus der Mitgliedschaft zu übergeordneten Sportorganisationen und -vereinen, und der hieraus resultierenden Gegebenheit, hat der Vorstand zu befinden und zu beschließen. Die Satzung des Vereins hat für alle Mitglieder einsehbar in den Geschäftsräumen auszuliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verpflichtungen</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung zur Kenntnis zu nehmen, sie zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied hat die Übernahme eines Amtes in einer übergeordneten Sportorganisation aufzuzeigen, ebenfalls die Mitgliedschaft zu anderen Sportvereinen. Die Information hat beim Vorstand zu erfolgen. Aus der Mitgliedschaft zu übergeordneten Sportorganisationen und -vereinen, und der hieraus resultierenden Gegebenheit, hat der Vorstand zu befinden und zu beschließen. Die Satzung des Vereins hat für alle Mitglieder einsehbar in den Geschäftsräumen auszuliegen ist für alle auf der Homepage des SV Schwafheim einsehbar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tod - freiwilligen Austritt - Ausschluss - Auflösung des Vereins <p>Der Vereinsaustritt ist dem Verein schriftlich aufzuzeigen. Austrittstermine sind der 31.03. / 30.06. / 30.09. und der 31.12. eines Jahres, wenn die Austrittserklärung vier Wochen zehn Tage vor den genannten Terminen vorliegt. Maßgebend ist der Poststempel, wenn die Austrittserklärung über den Postweg erfolgt. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tod - freiwilligen Austritt - Ausschluss - Auflösung des Vereins <p>Der Vereinsaustritt ist dem Verein schriftlich aufzuzeigen. Austrittstermine sind der 31.03. / 30.06. / 30.09. und der 31.12. eines Jahres, wenn die Austrittserklärung vier Wochen zehn Tage vor den genannten Terminen vorliegt. Maßgebend ist der Poststempel, wenn die Austrittserklärung über den Postweg erfolgt. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft</p>

<p>erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Das ausscheidende Mitglied hat die fälligen Beiträge bis zu den jeweiligen, oben aufgeführten Terminen, noch voll zu bezahlen. Durch Vorstandsbeschluss kann auf die fälligen Beiträge verzichtet werden.</p>	<p>erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Das ausscheidende Mitglied hat die fälligen Beiträge bis zu den jeweiligen, oben aufgeführten Terminen, noch voll zu bezahlen. Durch Vorstandsbeschluss kann auf die fälligen Beiträge verzichtet werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, passives Mitglied des SV Schwafheim zu bleiben und gleichzeitig aktiv in einem anderen Verein zu spielen. Das ist dem Vorstand bei einem Vereinswechsel mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Vereinsorgane</p> <p>Die Vereinsorgane sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jahreshauptversammlung – Mitgliederversammlung – der Vorstand – die Abteilungsleiter 	<p style="text-align: center;">§ 10 Vereinsorgane</p> <p>Die Vereinsorgane sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) – der geschäftsführende Vorstand (§ 26 B – BGB) – der Gesamtvorstand (Vorstand) – die Abteilungsleiter die Ressortleiter
<p style="text-align: center;">§17 Vereins Vorstand (Gesamtvorstand)</p> <p>Der Vereinsvorstand besteht aus Mitgliedern, die nachstehende Ämter ausführen</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem 1. Vorsitzenden – dem 2. Vorsitzenden – dem 1. Geschäftsführer – dem 1. und 2. Kassierer / Schatzmeister – dem Jugendvorstand – dem Fußballobmann – den Abteilungsleitern – dem Presse- und Werbewart 	<p style="text-align: center;">§17 Vereins Vorstand (Gesamtvorstand)</p> <p>Der Vereinsvorstand besteht aus Mitgliedern, die nachstehende Ämter ausführen</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem 1. Vorsitzenden – dem 2. Vorsitzenden – dem 3. Vorsitzenden (wenn gewählt) – dem 1. Geschäftsführer – dem 1. und 2. Kassierer / Schatzmeister den beiden Kassierern – dem Jugendgeschäftsführervorstand – demn Fußballobmann sportlichen Leitern des

<ul style="list-style-type: none"> - DFBnet Vereinsadministrator <p>Außerdem gehören dem Vorstand mindestens vier aus der Hauptversammlung gewählte Beisitzer an, die auch stimmberechtigt sind.</p> <p>Der Vorstand soll pro Jahr mindestens vier Sitzungen abhalten. In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende Vereinsmitglieder zur Sitzung, mit beratender Stimme, hinzuziehen.</p>	<p style="color: red;">Gesamtvereins</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abteilungsleitern den Ressortleitern - dem Presse- und Werbewart - DFBnet Vereinsadministrator <p>Außerdem gehören dem Vorstand mindestens vier aus der MitgliederHauptversammlung gewählte Beisitzer an, die auch stimmberechtigt sind.</p> <p>Der GesamtvorstandVorstand soll pro Jahr mindestens vier Sitzungen abhalten. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand1. Vorsitzende Vereinsmitglieder zur Sitzung, mit beratender Stimme, hinzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§17a Geschäftsführender Vorstand (GFV)</p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden - dem 1. Geschäftsführer 	<p style="text-align: center;">§17a Geschäftsführender Vorstand (GFV)</p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden - die Mitgliederversammlung kann einen 3. Vorsitzenden wählen. - dem 1. Geschäftsführer
<p style="text-align: center;">§ 18 Wahl des Vorstandes</p> <p>Die Wahl des Vorstandes erfolgt, nach vorausgegangenen Vorschlägen für jedes Amt, im besonderen Wahlgang in öffentlicher Abstimmung. Bei einer Mehrheit von ein viertel der anwesenden Mitglieder, kann die geheime Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Ämter, verlangt werden. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt, ist in geheimer Wahl abzustimmen. Dieser Vorgang entfällt, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Wahl des GesamtvorstandesVorstandes</p> <p>Die Wahl des GesamtvorstandesVorstandes erfolgt, nach vorausgegangenen Vorschlägen für jedes Amt, im besonderen Wahlgang in öffentlicher Abstimmung. Bei einer Mehrheit von einer einem Viertel der anwesenden Mitglieder, kann die geheime Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Ämter, verlangt werden. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt, ist in geheimer Wahl abzustimmen. Dieser</p>

<p>die für ein Amt vorgeschlagene Person, sich für die öffentliche Wahl entscheidet. Eine geheime Wahl wird von einem, aus der Versammlung gewähltem Mitglied, durchgeführt. Desgleichen sind vorher aus der Versammlung, zwei Mitglieder zum Auszählen der Stimmen, zu benennen. Die Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl umgehend zu vernichten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Annahme eines Amtes kann kein Mitglied gezwungen werden. Die Mitglieder des Vorstandes wird für ein Jahr gewählt. Die Ämter werden unentgeltlich und ehrenamtlich ausgeübt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, egal aus welchen Gründen, hat der Vorstand das Recht, dieses Amt durch Zuwahl aus dem engeren Vorstand, zu besetzen. Unter Umständen kann auch ein ordentliches Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, in dieses Amt berufen werden.</p>	<p>Vorgang entfällt, wenn die für ein Amt vorgeschlagene Person, sich für die öffentliche Wahl entscheidet. Eine geheime Wahl wird von einem, aus der Versammlung gewähltem Mitglied, durchgeführt. Desgleichen sind vorher aus der Versammlung, zwei Mitglieder zum Auszählen der Stimmen, zu benennen. Die Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl umgehend zu vernichten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Annahme eines Amtes kann kein Mitglied gezwungen werden. Die Mitglieder des GesamtVorstandes wird werden für ein zwei Jahre gewählt. Die Ämter werden unentgeltlich und ehrenamtlich ausgeübt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, egal aus welchen Gründen, hat der Vorstand das Recht, dieses Amt durch Zuwahl aus dem engeren Vorstand, zu besetzen. Unter Umständen kann auch ein ordentliches Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, in dieses Amt berufen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes (GFV)</p> <p>Dem GFV obliegen die Führung des Vereins und die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. GFV im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer, sowie der dritte Vorsitzende (wenn er durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde). Zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Alle wichtigen Schriftstücke, vor allem dem; Verkehr mit Behörden, sowie Verträge, müssen mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. In allen anderen Fällen genügt eine Unterschrift. Von Schriftstücken sind Durchschriften für die Vereinsakten anzufertigen. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder deren Stellvertreter, unterschrieben sind. Der GFV soll mindestens monatlich eine Sitzung abhalten. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes (GFV)</p> <p>Dem GFV obliegen die Führung des Vereins und die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. GFV im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer, sowie der dritte Vorsitzende (wenn er durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde). Nur beide (oder alle drei) sind Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Alle wichtigen Schriftstücke, vor allem dem; Verkehr mit Behörden, sowie Verträge, müssen mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern Vorsitzenden unterschrieben werden. In allen anderen Fällen genügt eine Unterschrift. Von Schriftstücken sind Durchschriften für die Vereinsakten anzufertigen oder digital zu hinterlegen. Über sämtliche Sitzungen des Gesamtv Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem</p>

<p>Sitzung ist nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende Vereinsmitglieder zur Sitzung, mit beratender Stimme, hinzuziehen.</p>	<p>SchriftführerGeschäftsführer oder deren Stellvertreter, unterschrieben sind. Der GFV soll mindestens monatlich eine Sitzung abhalten. Die Sitzung ist nicht öffentlich. In besonderen Fällen können die Vorsitzenden kann der 1. Vorsitzende Vereinsmitglieder zur Sitzung, mit beratender Stimme, hinzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Geschäftsabwicklung</p> <p>Der GFV hat über die Regelung der laufenden Geschäfte, Beratungen zu pflegen, Maßnahmen zu ergreifen und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu vollziehen. Er ist der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Der Vorstand kann bei notwendiger finanzieller Lage einen Kredit von maximal 10.000 Euro aufnehmen. Dieser Passus gilt ab Unterschrift der Satzung und von da ab 2 Jahre. Nach diesen zwei Jahren muss, falls erforderlich, erneut über eine neue Kreditaufnahme in Höhe und Zeitraum abgestimmt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Geschäftsabwicklung</p> <p>Der GFV hat über die Regelung der laufenden Geschäfte, Beratungen zu pflegen, Maßnahmen zu ergreifen und die Beschlüsse der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung zu vollziehen. Er ist der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand kann bei notwendiger finanzieller Lage einen Kredit von maximal 10.000 Euro aufnehmen. Dieser Passus gilt ab Unterschrift der Satzung und von da ab 2 Jahre. Nach diesen zwei Jahren muss, falls erforderlich, erneut über eine neue Kreditaufnahme in Höhe und Zeitraum abgestimmt werden. Diese Kreditaufnahme bedarf mehrheitlich der Zustimmung des Gesamtvorstands.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Ausschüsse</p> <p>Der Vorstand kann, zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen und Ehrenmitglieder zu entnehmen sind. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen oder zur Eingebung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, bedürfen die Ausschüsse der Zustimmung des Vorstandes. Fachgremien zu Problemen und deren Lösung, bestehen aus Nichtmitgliedern oder einzelnen, die hierzu notwendig erscheinen, können vom Vorstand ernannt werden. Die Erkenntnisse dieser Gremien sind in Vorstandssitzungen zu beraten. Sitzungen dieser Art können nur unter Beisein von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ausschüsse Ressortleiter</p> <p>Der Vorstand kann, zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben gebiete (Projekte), AusschüsseRessorts einsetzen. deren Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen und Ehrenmitglieder zu entnehmen sind. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen oder zur Eingebung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, bedürfen die Ausschüsse der Zustimmung des Vorstandes. Fachgremien zu Problemen und deren Lösung, bestehen aus Nichtmitgliedern oder einzelnen, die hierzu notwendig erscheinen, können vom Vorstand ernannt werden. Die Erkenntnisse dieser Gremien sind in Vorstandssitzungen zu beraten. Sitzungen dieser Art können nur unter Beisein von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden.</p>

	<p>Für jedes Ressort muss es einen Ressortleiter geben, sowie zusätzlich mindestens ein weiteres Mitglied aus dem Gesamtvorstand. Dieses Ressort hat dem Gesamtvorstand zu jeder Vorstandssitzung über die Projektstände zu berichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Vergütung des Vorstandes</p> <p>Alle Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Vorstand kann jedoch Tätigkeiten, die für den Dienst des Vereins notwendig sind, im Rahmen der Ehrenamtspauschale entlohnen. Nur der Vorstand ist berechtigt, über die Höhe der Vergütung zu entscheiden. Sie muss jedoch im Verhältnis des geleisteten ehrenamtlichen Aufwands erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Vergütung des Vorstandes</p> <p>Alle Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Der GesamtvorstandVorstand kann jedoch Tätigkeiten, die für den Dienst des Vereins notwendig sind, im Rahmen der Ehrenamtspauschale entlohnen. Nur der GesamtvorstandVorstand ist berechtigt, über die Höhe der Vergütung zu entscheiden. Sie muss jedoch im Verhältnis des geleisteten ehrenamtlichen Aufwands erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Verwaltung der Vereinskasse</p> <p>Der erste Kassierer hat vierteljährlich mindestens einmal in einer Vorstandssitzung über den Stand der Vereinskasse unter Vorlage aller hierzu erforderlichen und vorhandenen Unterlagen zu berichten. In das Protokoll der Vorstandssitzung ist aufzunehmen, dass der Vorstand oder die Kassenprüfer die Unterlagen eingesehen, geprüft und für ordnungsgemäß geführt befunden haben. Der Kassenbestand ist anzugeben. Durch Vorstandsbeschluss kann jedes ordentliche Mitglied die Einsicht in die Kassenführung gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Verwaltung der Vereinskasse</p> <p>Der erste Die Kassierer hat haben vierteljährlich mindestens einmal in einer Vorstandssitzung über den Stand der Vereinskasse unter Vorlage aller hierzu erforderlichen und vorhandenen Unterlagen zu berichten. In das Protokoll der Vorstandssitzung ist aufzunehmen, dass der Vorstand oder die Kassenprüfer die Unterlagen eingesehen, geprüft und für ordnungsgemäß geführt befunden haben. Der Kassenbestand ist anzugeben. Durch Vorstandsbeschluss kann jedes ordentliche Mitglied die Einsicht in die Kassenführung gewährt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Der Verein betreibt folgende Sportarten</p> <p>– Fußball</p> <p>Auf Antrag bestimmt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit die Eröffnung weiterer Sportarten. Die Betreuung der Jugend bis zu 18 Jahren obliegt dem Vereinsjugendwart bzw. Jugend- Fußballobmann. Er hat das Recht zur Betreuung und Förderung der jeweiligen Sportart, Betreuer und Trainer oder Übungsleiter einzusetzen. Er ist verantwortlich für die Verwaltung von vereinseigenen Sportgeräten und -sachen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Der Verein betreibt folgende Sportarten</p> <p>– Fußball</p> <p>Auf Antrag bestimmt der Gesamtvorstand Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit die Eröffnung weiterer Sportarten. Die Betreuung der Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr obliegt dem Ver- einsjugendwart bzw. Jugend- Fußballobmann Jugendvorstand. Er hat das Recht zur Betreuung und Förderung der jeweiligen Sportart, Betreuer und Trainer oder Übungsleiter einzusetzen. Er ist verantwortlich für die Verwaltung von vereinseigenen Sportgeräten und -sachen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Streitigkeiten und Ehrenverfahren</p> <p>Persönlich Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereinsgeschehens werden von einem Rechtsausschuss geschlichtet. Der Rechtsausschuss besteht aus den von den Parteien gewählten Verteidigern und einem von den Verteidigern gewählten Vorsitzenden. Der Rechtsausschuss muss aus Mitgliedern des Vereins bestehen. Für diesen Rechtsausschuss besteht Schweigepflicht. Einigen sich die Verteidiger nicht über einen von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden, so bestimmt der 1. Vorsitzende des Vereins einen von den Verteidigern benannten zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Unterwerfen sich die Parteien den gefällten Schiedsspruch nicht, so kann der Vorstand über die Sache urteilen und unter Umständen einer der in § 26 benannten Strafen verhängen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Streitigkeiten und Ehrenverfahren</p> <p>Persönlich Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereinsgeschehens werden von einem Rechtsausschuss geschlichtet. Der Rechtsausschuss besteht aus den von den Parteien gewählten Verteidigern und einem von den Verteidigern gewählten Vorsitzenden. Der Rechtsausschuss muss aus Mitgliedern des Vereins bestehen. Für diesen Rechtsausschuss besteht Schweigepflicht. Einigen sich die Verteidiger nicht über einen von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden, so bestimmt der 1. Vorsitzende der geschäftsführende Vorstand des Vereins einen von den Verteidigern benannten zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Unterwerfen sich die Parteien den gefällten Schiedsspruch nicht, so kann der Vorstand über die Sache urteilen und unter Umständen einer der in § 26 benannten Strafen verhängen.</p>

Jugendordnung des Spielvereins Schwafheim e.V.

Mitglieder der Jugendabteilung des Spielverein SV Schwafheim e.V. sind alle Jugendlichen und die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihres zufließenden Mittels. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitshaltung und Lebensfreude
- Erziehung zu kritischer Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung
- die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und der Pflege der internationalen Verständigung

Organ der Jugend des Vereins ist der Jugendvorstandsausschuss

Er besteht aus

- dem Jugendgeschäftsführer
- dem Jugendleiter oder -obmann
- dem Kassierer der Jugendkasse

Sie berufen nach freier Entscheidung mindestens vier Jugendbetreuer und zwei sportliche Leiter (Jugendtrainer) in den

Jugendordnung des Spielvereins Schwafheim e.V.

Mitglieder der Jugendabteilung des Spielverein SV Schwafheim e.V. sind alle Jugendlichen **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der Jugendvorstand und die Jugendtrainer** ~~und die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung~~. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die **Verwaltung Verwendung** der ihres zufließenden Mittels. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitshaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung
- die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und der Pflege der internationalen Verständigung

Organ der Jugend des Vereins ist der Jugendvorstand ~~ausschuss~~

Er besteht aus

- dem Jugendgeschäftsführer
- ~~dem Jugendleiter oder -obmann~~ dem Sportlichen Leiter der Jugend
- dem Kassierer der Jugendkasse

Jugendausschuss. Hinzu können zwei Jugendliche Mitglieder in den Ausschuss berufen werden, die allerdings das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Alle Mitglieder des Jugendausschusses haben eine nicht übertragbare Stimme bei zu vollziehenden Entscheidungen. Entscheidungen sind bei Stimmenmehrheit angenommen. Stimmengleichheit ist ein ablehnender Beschluss. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. Über das Stimmrecht hat bei Anträgen der Jugendausschuss zu befinden. Der Jugendgeschäftsführer des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugendabteilung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er kann sich in Vorstandssitzungen des Vereins durch Jugendleiter oder Kassierer vertreten lassen. Die an Vorstandssitzungen teilnehmende Person hat Stimmrecht.

Wahlen zum Jugendausschuss

Alle Mitglieder des Jugendausschusses zuzüglich der Betreuer aller Jugendmannschaften wählen den Jugendausschuss. Es werden nur Stimmen anwesender Mitglieder gewertet, die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für ein Jahr gewählt. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, so wie der Jugendordnung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Jugendausschuss, Versammlungen

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach bedarf statt oder auf Antrag der Hälfte aller Mitglieder des Organs. Bei Antrag ist die Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen. Mündliche Ansage von Versammlungen genügt.

Jugendordnungsänderungen

~~Sie berufen nach freier Entscheidung mindestens vier Jugendbetreuer und zwei sportliche Leiter (Jugendtrainer) in den Jugendausschuss. Hinzu können zwei Jugendliche Mitglieder in den Ausschuss berufen werden, die allerdings das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Alle Mitglieder des Jugendausschusses haben eine nicht übertragbare Stimme bei zu vollziehenden Entscheidungen. Entscheidungen sind bei Stimmenmehrheit angenommen. Stimmengleichheit ist ein ablehnender Beschluss. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. Über das Stimmrecht hat bei Anträgen der Jugendausschuss zu befinden. Der Jugendgeschäftsführer des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugendabteilung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er kann sich in Vorstandssitzungen des Vereins durch Jugendleiter oder Kassierer vertreten lassen. Die an Vorstandssitzungen teilnehmende Person hat Stimmrecht.~~

Wahlen zum Jugendausschuss

~~Alle Mitglieder des Jugendausschusses zuzüglich der Betreuer aller Jugendmannschaften wählen den Jugendausschuss. Es werden nur Stimmen anwesender Mitglieder gewertet, die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für ein Jahr gewählt. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, so wie der Jugendordnung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.~~

Jugendausschuss, Versammlungen Sitzungen des Jugendvorstands

~~Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach bedarf statt oder auf Antrag der Hälfte aller Mitglieder des Organs. Bei Antrag~~

Änderungen der Jugendordnung können vom Jugendausschuss beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten

Aufgaben des Jugendausschusses

- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendführung
- Entgegennahme des Berichts über den Jugendkassenabschluss
- Beratung und Verabschiedung der Ausgaben und Kosten
- Entlastung des Jugendausschusses.
- Wahl des Jugendausschusses.
- Festlegung der Delegierten, die übergeordnete Veranstaltungen in Bezug auf Jugendarbeit besuchen und zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschluss über vorliegende Anträge
- Vorstellung des Jugendgeschäftsführers, des Jugendleiters und des Kassierers der Jugendkasse, die etwa 14 Tage vor der Vereinsjahreshauptversammlung gewählt sein sollte. Die Vorstellung erfolgt während der Jahreshauptversammlung.
- Bericht über die sportliche Leistung und Probleme der Jugendmannschaften.

~~ist die Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen. Mündliche Ansage von Versammlungen genügt.~~
Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt.

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können vom **Jugendausschuss Jugendvorstand** beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden **stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung**.

Aufgaben des ~~Jugendausschusses~~ Jugendvorstands

- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendführung
- Entgegennahme des Berichts über den Jugendkassenabschluss
- Beratung und Verabschiedung der Ausgaben und Kosten
- **Bericht über die Situationen der Jugendmannschaften in der Jahreshauptversammlung**
- **Durchführung von Jugendtrainersitzungen in regelmäßigen Abständen**
- **Durchführung von jährlichen Informationsveranstaltungen für die Mitglieder der Jugendabteilung**
- ~~Entlastung des Jugendausschusses.~~
- ~~Wahl des Jugendausschusses.~~
- Festlegung der Delegierten, die übergeordnete Veranstaltungen in Bezug auf Jugendarbeit besuchen und zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschluss über vorliegende Anträge
- ~~Vorstellung des Jugendgeschäftsführers, des Jugendleiters und des Kassierers der Jugendkasse, die etwa 14 Tage vor der Vereinsjahreshauptversammlung gewählt sein sollte. Die Vorstellung erfolgt während der Jahreshauptversammlung.~~

	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht über die sportliche Leistung und Probleme der Jugendmannschaften.
<p style="text-align: center;">Vereins-Ehrenkodex</p> <p>Dieser Vereins-Ehrenkodex gilt für alle Vorstandsmitglieder, Trainer und Betreuer des Vereins, die Mädchen und Jungen betreuen und qualifizieren.</p> <p>Hiermit versprechen wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir geben dem persönlichen Empfinden der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor unseren persönlichen sportlichen Zielen. • Wir achten die Eigenart jedes jungen Vereinsmitglieds und fördern seine Persönlichkeitsentwicklung. • Wir werden unsere jungen Vereinsmitglieder bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenen sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. • Wir richten sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten jungen Vereinsmitglieder aus und setzen kind- und jugendgerechte Methoden ein. • Wir werden stets versuchen, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen. • Wir werden das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben. • Wir werden Sorge dafür tragen, dass die Regeln der Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehmen wir eine positive und aktive Vorbildfunktionen im Kampf gegen 	<p style="text-align: center;">Vereins-Ehrenkodex</p> <p>Dieser Vereins-Ehrenkodex gilt für alle Vorstandsmitglieder, Trainer und Betreuer des Vereins, die Mädchen und Jungen betreuen und qualifizieren.</p> <p>Hiermit versprechen wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir geben dem persönlichen Empfinden der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor unseren persönlichen sportlichen Zielen. • Wir achten die Eigenart jedes jungen Vereinsmitglieds und fördern seine Persönlichkeitsentwicklung. • Wir werden unsere jungen Vereinsmitglieder bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenen sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. • Wir richten sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten jungen Vereinsmitglieder aus und setzen kind- und jugendgerechte Methoden ein. • Wir werden stets versuchen, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen. • Wir werden das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben. • Wir werden Sorge dafür tragen, dass die Regeln der Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehmen wir eine positive und aktive Vorbildfunktionen im Kampf gegen

Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

- Wir bieten den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Wir möchten Vorbild für die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Plays handeln.
- Wir verpflichten uns einzugreifen, wenn in unserem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.

Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

- Wir bieten den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Wir möchten Vorbild für die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Plays handeln.
- **Wir werden allen Vereinsmitgliedern und deren Familien mit Anstand und Respekt begegnen und tolerieren keinerlei Rassismus und Mobbing.**
- Wir verpflichten uns einzugreifen, wenn in unserem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.